

Schriften zum Internationalen Recht

Band 118

Die Vertragsstrafe in einem Europäischen Privatrecht

Möglichkeiten einer Rechtsvereinheitlichung
auf der Basis eines Rechtsvergleichs der
Rechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs,
Englands und Schwedens

Von

Isabel Steltmann



Duncker & Humblot · Berlin

ISABEL STELTMANN

**Die Vertragsstrafe in einem
Europäischen Privatrecht**

Schriften zum Internationalen Recht

Band 118

Die Vertragsstrafe in einem Europäischen Privatrecht

Möglichkeiten einer Rechtsvereinheitlichung
auf der Basis eines Rechtsvergleichs der
Rechtsordnungen Deutschlands, Frankreichs,
Englands und Schwedens

Von
Isabel Steltmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Steltmann, Isabel:

Die Vertragsstrafe in einem Europäischen Privatrecht :
Möglichkeiten einer Rechtsvereinheitlichung auf der Basis
eines Rechtsvergleichs der Rechtsordnungen Deutschlands,
Frankreichs, Englands und Schwedens / Isabel Steltmann. –
Berlin : Duncker und Humblot, 2000

(Schriften zum Internationalen Recht ; Bd. 118)

Zugl.: Mannheim, Univ., Diss., 1998

ISBN 3-428-10001-8

Alle Rechte vorbehalten
© 2000 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme und Druck:
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7646
ISBN 3-428-10001-8

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde in wenig veränderter Form im Wintersemester 1998/99 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Mannheim als Dissertation angenommen.

In erster Linie gilt mein Dank Herrn Prof. Dr. Rieble. Er hat mich mit seinem Themenvorschlag für die Materie begeistern können. Ohne seine umfassende Betreuung wäre die Arbeit weder in dieser Form noch in dem überschaubaren Bearbeitungszeitraum entstanden. Seine wertvollen Hinweise und hilfreiche Kritik haben die Arbeit stets gefördert. Besonders hervorzuheben ist zudem die außergewöhnlich kurze Korrekturdauer, die jeder Doktorand sehr zu schätzen weiß.

Herzlich danken möchte ich auch Herrn Prof. Dr. Taupitz, der sich der Arbeit als Zweitkorrektor angenommen hat und mit der Zügigkeit der Korrektur Herrn Prof. Dr. Rieble nicht nachstand.

Ebenso gilt der Dank Herrn Prof. Dr. Hohloch für die Aufnahme in das Graduiertenkolleg „Die Internationalisierung des Privatrechts“ der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg sowie dem Graduiertenkolleg selbst für die großzügige finanzielle Förderung.

Mein besonderer Dank gilt zudem meinen Eltern. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet. Sie haben mir durch ihre umfassende Unterstützung sowohl das Studium als auch die Anfertigung dieser Dissertation nicht nur ermöglicht, sondern in vielfacher Hinsicht wesentlich erleichtert. Meiner Mutter bin ich darüber hinaus für die Mühen des Korrekturlesens zu Dank verpflichtet. Nicht vergessen werden dürfen in diesem Zusammenhang auch die Hilfestellungen meiner beiden Schwestern Silke und Maren.

Hervorzuheben ist außerdem die Unterstützung der Arbeit durch Herrn Dr. André Große Vorholt. Er hat mir mit seinen eigenen Erfahrungen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens und aufmerksamen fachlichen Anregungen zu jeder Zeit zur Verfügung gestanden und damit die Arbeit wesentlich gefördert.

Last but not least gilt mein Dank für die Hilfe in fremdsprachlicher und fachlicher Hinsicht sowie für die Mühen der Literaturbeschaffung Frau Meike Landwehr, Herrn Martin Schmidt-Kessel, Herrn Stefan Gehring, Frau Dr. Ilka Boeck, Frau Susanne Hegels, Herrn Jesko Kornemann, Herrn Kai Hamdorf sowie Frau Anne Kutteneuler.

Düsseldorf, im April 2000

Isabel Steltmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	19
------------------	----

Erstes Kapitel

Die Rechtsnatur der Strafabrede	22
--	----

A. Begriff und Funktionen der Vertragsstrafe	22
---	----

I. Im deutschen Recht	22
-----------------------------	----

1. Begriff	22
------------------	----

2. Funktionen der Strafabrede	24
-------------------------------------	----

a) Die Erfüllungssicherungsfunktion	24
---	----

b) Die Schadensausgleichsfunktion	25
---	----

aa) Erleichterung im Hinblick auf einen Schadensersatzprozeß	25
--	----

bb) Ersatzfähigkeit von weiteren Schadenspositionen	26
---	----

c) Vertragsstrafe als Privatstrafe?	27
---	----

II. Im französischen Recht	31
----------------------------------	----

1. Begriff	31
------------------	----

2. Funktionen der Strafabrede	32
-------------------------------------	----

a) Die Erfüllungssicherungsfunktion	32
---	----

b) Die <i>clause pénale</i> als vorweggenommener Schadensersatz	33
---	----

aa) Die Pauschalierungsfunktion im Sinne einer vereinfachten Schadensabwicklung	34
---	----

bb) Die Haftungsbegrenzungsfunktion	35
---	----

c) Die <i>clause pénale</i> als echte Privatstrafe?	36
---	----

III. Im englischen Recht	37
--------------------------------	----

1. Begriff	37
------------------	----

a) <i>Liquidated damages</i>	38
------------------------------------	----

b) <i>Penalties</i> und <i>breach of contract</i>	38
---	----

c) Abgrenzung	40
---------------------	----

2. Die Abrededefunktionen	42
a) Strafverbot	42
aa) Unbillige Druckausübung auf den Schuldner	44
bb) Weitere Ansätze	50
(1) Die ungerechtfertigte Bereicherung des Gläubigers	50
(2) Garantiehafung	50
(3) „ <i>Law and economics</i> “	51
cc) Ausblick	52
b) <i>Liquidated damages</i> als pauschalierter Schadensersatz	54
aa) Zur vereinfachten Schadensabwicklung	54
bb) Als Haftungsbegrenzung	55
IV. Im schwedischen Recht	55
1. Begriff	55
2. Die Funktionen der <i>avtalsvite</i>	56
a) Die Erfüllungssicherungsfunktion	56
b) Die Schadensersatzfunktion	58
aa) Konfliktlösung	58
bb) Ersatzfähigkeit weiterer Schadenspositionen	59
cc) Haftungsbegrenzung	59
c) Die <i>avtalsvite</i> als echte Strafe?	60
B. Verwandte Institute	60
I. Im deutschen Recht	60
1. Verfall- oder Verwirkungsklauseln	60
2. Das Reuegeld	62
3. Die Draufgabe	63
4. Die Belohnung	63
5. Die Garantie	64
a) Garantie für ein nicht zukünftiges Verhalten	64
b) Garantie für zukünftige Umstände	65
6. Der pauschalierte Schadensersatz	65
7. Entgelt für in Anspruch genommene Leistungen	68

Inhaltsverzeichnis

11

II. Im französischen Recht	68
1. <i>La clause de déchéance</i>	68
2. <i>L'acompte</i>	70
3. <i>La clause de dédit oder la clause d'arrhes-dédit</i>	70
4. <i>La clause d'indemnisation forfaitaire</i>	72
5. <i>L'indemnité d'immobilisation</i>	73
6. <i>La clause de garantie</i>	74
7. <i>L'astreinte</i>	74
a) Als richterliche Sanktion	74
b) Als vertraglich vereinbarte Sanktion	75
8. <i>La clause limitative de responsabilité</i>	76
III. Im englischen Recht	76
1. <i>Forfeiture clause</i>	76
2. <i>Part-payment</i>	78
3. Garantieverprechen	78
4. Reuegeld	79
5. <i>Limitation of liability</i>	79
IV. Im schwedischen Recht	80
1. <i>Normerat skadestånd</i>	80
2. <i>Garantier</i>	81
3. <i>Förverkandeklausuler</i>	81
4. <i>Handpenning</i>	82
5. Reuegeld	82
6. <i>Ansvarsbegränsningsklausuler</i>	83
C. Rechtsvergleichende Zusammenfassung	83

Zweites Kapitel

Strafabreden im nationalen Rechtsverkehr	86
A. Anspruchsvoraussetzungen	86
I. Die Vertragsstrafenabrede	86
1. Der Vertragsschluß	86
2. Formvorschriften	87
a) Gesetzliche Formpflichten	87
b) Vertraglich vereinbarte Formpflicht	87

II. Die Verfallsvoraussetzungen	88
1. Im deutschen Recht	88
a) Die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der gesicherten Vertragspflicht	88
b) Verschulden des Leistungsschuldners	90
c) Erfordernis eines Schadensnachweises?	92
d) Mitverschulden des Gläubigers	93
2. Im französischen Recht	94
a) <i>L'inexécution</i> der gesicherten Vertragspflicht	94
b) <i>Mise en demeure</i>	95
c) Verschulden des Leistungsschuldners	96
d) Erfordernis eines Schadensnachweises?	98
e) Mitverschulden des Gläubigers	99
3. Im englischen Recht	99
a) <i>Breach of contract</i>	99
b) Verschulden des Leistungsschuldners?	100
c) Erfordernis eines Schadensnachweises?	101
d) Mitverschulden des Gläubigers	102
4. Im schwedischen Recht	103
a) Die Nichterfüllung der gesicherten Vertragspflicht	103
b) Erfordernis eines „In-Verzug-Setzens“?	104
c) Verschulden des Leistungsschuldners?	105
d) Das Erfordernis eines Schadensnachweises?	107
e) Mitverschulden des Gläubigers	107
B. Schuldnerschutz vor unbilligen Strafabreden	108
I. Beschränkungen hinsichtlich der Vereinbarung einer Vertragsstrafe	110
1. Generell zu berücksichtigende Wirksamkeitsbeschränkungen des allgemeinen Schuld- beziehungsweise Vertragsrechts	110
a) Im deutschen Recht	111
aa) Sittenwidrigkeit gemäß § 138 I BGB	111
bb) Das Verbot des Wuchers gemäß § 138 II BGB	113
b) Im französischen Recht	113
aa) <i>Cause illicite</i>	113
bb) <i>La lésion</i>	114
cc) Anfechtbarkeit wegen <i>dol</i>	115

dd) <i>L'interdiction de l'usure</i>	115
ee) <i>Fraude à la loi</i>	116
c) Im englischen Recht	116
d) Im schwedischen Recht	117
aa) Die Kontrolle gemäß § 36 <i>Avtalslag</i>	117
bb) Sittenwidrigkeit	118
2. Spezielle Beschränkungen für Strafabreden in regulierten Verträgen	118
a) Im deutschen Recht	119
aa) Mietrecht	119
bb) Arbeitsrecht	120
cc) Sonstige Verträge	121
b) Im französischen Recht	122
aa) Mietrecht	122
bb) Arbeitsrecht	122
cc) Verbraucherkreditverträge	123
dd) Sonstige Verträge	123
c) Im englischen Recht	124
d) Im schwedischen Recht	124
aa) Verbot von Vertragsstrafen im Arbeitsrecht?	124
bb) Spezielle Verbraucherverträge	125
3. Schutz vor Strafabreden in Standardverträgen	125
a) Im deutschen Recht	127
aa) Die Kontrolle gemäß §§ 10, 11 AGBG	129
bb) Die Kontrolle gemäß § 9 AGBG	130
b) Im französischen Recht	133
c) Im englischen Recht	136
d) Im schwedischen Recht	138
e) Kollektiver Verbraucherschutz vor unbilligen Vertragsbedingungen	139
aa) Im deutschen Recht	139
bb) Im französischen Recht	139
cc) Im englischen Recht	140
dd) Im schwedischen Recht	141
II. Die richterliche Modifizierung des Strafverfalls	144
1. Im deutschen Recht	144
a) Das Herabsetzungsrecht des Richters gemäß § 343 BGB	144
b) Der Grundsatz „Treu und Glauben“ gemäß § 242 BGB	147

2. Im französischen Recht	148
a) Artikel 1152 al. 2 Cc	148
b) Artikel 1231 Cc	152
c) <i>Le principe de bonne foi</i>	152
3. Im englischen Recht	153
a) Keine richterliche Modifikationsmöglichkeit	153
b) Grundsatz von „Treu und Glauben“?	154
4. Im schwedischen Recht	155
III. Besonderheiten im kaufmännischen Rechtsverkehr	158
1. Im deutschen Recht	158
a) § 348 HGB	158
b) Die Anwendbarkeit des AGBG	159
2. Im französischen Recht	160
a) <i>Code de Commerce</i>	160
b) Besonderer Schutz vor vorformulierten Vertragsbedingungen?	160
3. Im englischen Recht	161
4. Im schwedischen Recht	161
a) Handelsgesetzbuch?	161
b) Der Schutz im Zusammenhang mit Standardverträgen	162
C. Das Verhältnis des Strafanspruchs zu sonstigen Ansprüchen des Gläubigers	163
I. Das Verhältnis von Vertragsstrafe und Erfüllung der zugrundeliegenden Leistungspflicht	163
1. Im deutschen Recht	163
a) Bei Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung	163
b) Bei Vertragsstrafen wegen nicht gehöriger Erfüllung	165
2. Im französischen Recht	166
a) Bei Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung	167
b) Bei Vertragsstrafen wegen nicht gehöriger Erfüllung	168
3. Im englischen Recht	169
4. Im schwedischen Recht	170
II. Vertragsstrafe und allgemeiner Schadensersatz	171
1. Das Mindestschadensersatzprinzip im deutschen Recht	171
2. Vertragsstrafe als fixer Schadensersatz	173
a) Im französischen Recht	173
b) Im englischen Recht	175
c) Im schwedischen Recht	177

III. Vertragsstrafe und Rücktritt vom Vertrag	179
1. Im deutschen Recht	179
2. Im französischen Recht	181
3. Im englischen Recht	183
4. Im schwedischen Recht	184
D. Rechtsvergleichende Zusammenfassung	184
I. Die Verfallsvoraussetzungen	184
II. Schuldnerschutz vor unbilligen Strafabreden	186
III. Das Verhältnis von Strafanspruch zu sonstigen Ansprüchen des Gläubigers ...	189

Drittes Kapitel

**Die Strafabrede als Rechtsinstitut
in einem europäischen Privatrecht** 191

A. Die Verwendung von Strafklauseln in internationalen Verträgen	191
I. Der Bericht der „Groupe de Travail: contrats internationaux“	192
II. Der Bericht der Arbeitsgruppe „UNCITRAL“	193
III. Internationale Anlagenverträge	194
IV. Die kollisionsrechtliche Problematik	195
1. Nach deutschem Internationalen Privatrecht	196
2. Nach französischem Internationalen Privatrecht	197
3. Nach englischem Internationalen Privatrecht	199
4. Nach schwedischem Internationalen Privatrecht	200
5. Zusammenfassung	201
B. Supranationale Regelungen und Regelungsvorschläge für die Vertragsstrafe ...	202
I. Auf europäischer Ebene	202
1. Die <i>Convention Benelux</i>	202
2. Die Resolution des Europarates vom 20. 01. 1978	203
3. Die Vertragsstrafe im Vorschlag der <i>Commission on European Contract Law</i> – sogenannte „Lando-Kommission“: „ <i>Principles on European Contract Law</i> “	205
4. Exkurs: Das neue niederländische Zivilgesetzbuch	206
II. Auf UN-Ebene	207
1. UN-Kaufrecht	207

2. Die Vertragsstrafe im Vorschlag des <i>International Institute for the Unification of Private Law</i> (UNIDROIT): „ <i>Principles of International Commercial Contracts</i> “	208
3. Der Vorschlag von „UNCITRAL“,	209
C. Abschließende Bewertung der Möglichkeiten einer Rechtsvereinheitlichung	210
I. Bedürfnis und Möglichkeiten einer Rechtsvereinheitlichung	210
II. Bedenken gegenüber einer isolierten Rechtsvereinheitlichung	211
III. Erforderlichkeit einer Rechtsvereinheitlichung?	212
IV. Schlußüberlegung	213
Anhang	215
A. Die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Vertragsstrafen in den Ländern Deutschland, Frankreich, Schweden und den Niederlanden	215
B. Die bestehenden supranationalen Regelungen beziehungsweise Regelungsvorschläge im Hinblick auf die Vertragsstrafe	220
Literaturverzeichnis	225
Stichwortverzeichnis	242

Abkürzungsverzeichnis

A.C.	The Law Reports, House of Lords, Judicial Committee of the Privy Council and Peerage Cases
AcP	Archiv für die zivilistische Praxis
All E.R.	All England Law Reports
Am.J.Comp.L.	American Journal of Comparative Law
AnwBl.	Anwaltsblatt
AP	Arbeitsrechtliche Praxis, Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts
BauR	Baurecht
BB	Betriebsberater
BGHZ	Entscheidungssammlung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bull. civ.	Bulletin des arrêts des chambres civiles de la Cour de Cassation
C.A.	Court of Appeal Cases
Colm.L.Rev.	Columbia Law Review
D.	Recueil Dalloz Sirey
DB	Der Betrieb
Dr.prat.com.inter.	Droit et pratique du commerce international
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
Int. Comp.L.Q.	The International and Comparative Law Quarterly
JA	Juristische Arbeitsblätter
JBl.	Juristische Blätter
J.-Cl.	Juris-Classeur
J.C.P.	Juris-Classeur périodique – La Semaine juridique
Jura	Juristische Ausbildung
JZ	Juristenzeitung
K.B.	Law Reports, King's Bench
L.Q.Rev.	The Law Quarterly Review
LM	Lindenmaier / Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
Q.B.	Law Reports, Queens Bench
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rev.trim.dr.civ.	Revue trimestrielle de droit civil
Rev.int.dr.comp.	Revue internationale de droit comparé
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft

SAE	Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen
W.L.R.	Weekly Law Reports
WM	(Wertpapiermitteilungen) Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankenrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

Hinsichtlich der verwendeten Abkürzungen verweise ich im übrigen auf:

Hildebert Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der deutschen Rechtssprache, 4. Aufl., Berlin 1993.

Otto Leistner, Internationale Titelabkürzungen von Zeitschriften, Zeitungen, wichtigen Handbüchern, Wörterbüchern, Gesetzen, Institutionen usw., 5. Aufl., Osnabrück 1995.

Einleitung

Innerhalb der Europäischen Union nehmen die Tendenzen der Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Privatrechts zu.

Grund hierfür ist insbesondere die wachsende Globalisierung auf dem Gebiet der Wirtschaft. Durch die Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraums sind zahlreiche Schranken ökonomischer und rechtlicher Art entfallen. Grundfreiheiten wie die Freiheit des Warenverkehrs (Art. 9 ff. EGV) und die Dienstleistungsfreiheit (Art. 59 EGV) tragen zu einer Ausweitung des grenzüberschreitenden Geschäftsverkehrs bei. Ausschreibungen für Großaufträge im Bereich des Anlagenbaus werden teils aus europarechtlichen, teils aus ökonomischen Gründen europaweit vorgenommen, um nur ein Beispiel zu nennen.

Die Einführung des Euro führt neben der finanziellen Entlastung und dem Wegfall währungsbedingter Kalkulationsunsicherheit zu mehr Transparenz im europäischen Markt und verstärkt damit die grenzüberschreitende Konkurrenz weiter.

Der Integrationsprozeß hat bereits jetzt ein Niveau erreicht, das eine Beschränkung allein auf nationale Rechtsregeln unmöglich macht. Die mit der wirtschaftlichen Verflechtung einhergehende Internationalisierung des Rechtsverkehrs bringt die Frage nach einheitlichen Rechtsregeln im gemeinschaftlichen Wirtschaftsraum mit sich. Sie stellt sich in besonderem Maße im Bereich des Vertragsrechts.¹

So stellt *Ferrand*² die Frage, ob nicht das Vertragsrecht aufgrund der wirtschaftlichen Notwendigkeit dieses Rechtsinstruments sowie des stetigen Ansteigens internationaler „Situationen“ das Gebiet sei, das sich am besten für rechtsvergleichende Untersuchungen im Hinblick auf Europa anbiete.

Mit der Zunahme internationaler Verträge ist auch die Bedeutung von Strafabreden stark gestiegen. Indem sie die Konsequenzen eines Vertragsbruchs bereits im Vertrag selbst regeln, eignen sie sich als Gestaltungsmittel insbesondere in komplexen Vertragsgebilden und damit gerade in der internationalen Vertragspraxis.

Die besondere Bedeutung von Strafabreden in der internationalen Vertragspraxis wird von Berichten internationaler Arbeitsgruppen bestätigt. Sie spiegelt sich zudem in den bereits bestehenden supranationalen Regelungen bezüglich eines einheitlichen Vertragsrechts wider. Sowohl die „*Principles of European Contract*

¹ Stellvertretend sei auf die Darstellungen in *Kötz, Europäisches Vertragsrecht I*; *Weyers, Europäisches Vertragsrecht*; *Zimmermann, Konturen eines Europäischen Vertragsrechts*, JZ 1995, 477 ff. hingewiesen.

² *Ferrand, Rev.int.dr.comp.* 1998, 278.

Law“ der „Lando-Kommission“ (1995) als auch die „*Unidroit Principles of International Commercial Contracts*“ (1994) enthalten Regelungen bezüglich vertraglicher Strafabreden beziehungsweise Schadenspauschalierungen. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Vorschlag einer Arbeitsgruppe der *United Nations Commission of International Trade Law* (UNCITRAL) aus dem Jahr 1983 sowie auf die Resolution des Europarates vom 20. 1. 1978 über Vertragsstrafen hinzuweisen.³

Die vorliegende Untersuchung soll die unterschiedlichen Gestaltungen des Instituts der Vertragsstrafe beziehungsweise ihrer entsprechenden Erscheinungsformen in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen untersuchen. Der Rechtsvergleich wird dabei unter dem Blickwinkel einer eventuellen Vereinheitlichung der Bestimmungen über Strafabreden auf dem Gebiet der Europäischen Union vorgenommen. Um eine fundierte Analyse von Bedürfnis, Möglichkeiten und Grenzen einer Rechtsvereinheitlichung zu gewährleisten, greift die Arbeit auf die vier europäischen Rechtsfamilien zurück und untersucht je eine Rechtsordnung repräsentativ. Deutschland ist als Vertreter der germanischen, Frankreich als Vertreter der romanischen, England als Vertreter der angelsächsischen und Schweden als Vertreter der skandinavischen oder nordischen Rechtsfamilie gewählt worden.⁴

Im folgenden soll kurz der Gang der Untersuchung skizziert werden.

Die Konzeption der Arbeit sieht keine in sich geschlossenen Länderberichte zum Recht der Vertragsstrafe vor. Vielmehr werden die unterschiedlichen nationalen Ansätze bezogen auf die einzelnen Problembereiche dargestellt. Die Arbeit gliedert sich in drei Kapitel.

Im ersten Kapitel soll die Rechtsnatur der Vertragsstrafe beziehungsweise der ihr entsprechenden Rechtsinstitute in den jeweiligen Rechtsordnungen dargestellt werden. Nach einer Erläuterung der Begrifflichkeiten erfolgen eine ausführliche Untersuchung der Funktionen der Strafabrede sowie daran orientiert die Abgrenzung benachbarter Rechtsinstitute.

Bereits hier werden erhebliche Differenzen zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen deutlich. Während in Deutschland, Frankreich und Schweden hinsichtlich der grundsätzlichen Wirksamkeit von Strafabreden keine Bedenken bestehen, ist nach englischem Recht zu differenzieren. Wurde die Abrede „*in terrorem*“ vereinbart in dem Sinn, daß sie als Druckmittel zur Erfüllungssicherung dient, handelt es sich um eine *penalty*. Eine solche Abrede ist unwirksam. Rechtlich zulässig sind hingegen Abreden, die lediglich eine Vorabschätzung des möglicherweise eintretenden Schadens im Fall des Vertragsbruchs beinhalten, sogenannte *liquidated damages*. Eine zentrale Problematik ist es, die Gründe eines solchen *penalty*-Verbots zu analysieren.

³ Sowohl der Vorschlag von UNCITRAL als auch die UNIDROIT-Prinzipien sind nicht auf den europäischen Geschäftsverkehr beschränkt.

⁴ Vgl. zu dieser Aufteilung *Zweigert/Kötz*, Einführung, B. § 5.

Im zweiten Kapitel geht die Arbeit auf Einzelheiten der Strafabrede im jeweiligen nationalen Rechtsverkehr ein. Eine Untersuchung erfolgt hinsichtlich ihrer gesetzlichen Regelungen sowie im Hinblick auf das allgemeine Schuld- beziehungsweise Vertragsrecht. Zunächst werden die Abrede- und Verfallsvoraussetzungen dargestellt. Hierbei sollen insbesondere die Fragen nach dem Erfordernis von Verschulden auf seiten des Vertragsbrüchigen sowie eines Schadensnachweises geklärt werden. Weitere Untersuchungsschwerpunkte des zweiten Kapitels stellen der Aspekt des Schuldnerschutzes und das Verhältnis des Vertragsstrafanspruchs zu sonstigen Ansprüchen des Strafgläubigers dar.

Ziel des dritten und letzten Kapitels ist es, die Frage zu klären, ob eine Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsstrafe innerhalb der Europäischen Union sinnvoll erscheint. Zunächst erfolgt eine Darstellung der Verwendung von Strafabreden in der internationalen Vertragspraxis sowie der diesbezüglichen kollisionsrechtlichen Problematik. Im Anschluß daran werden die bereits bestehenden supranationalen Regelungsvorschläge untersucht.

Abschließend sollen die Möglichkeiten einer Rechtsvereinheitlichung bewertet werden.

Eine thematische Einschränkung wird dahingehend vorgenommen, daß in der Arbeit nicht auf gesetzlich angeordnete Strafleistungen eingegangen werden soll. Bei der hier vorgenommenen vertragsrechtlichen Untersuchung findet eine Beschäftigung allein mit Strafabreden zwischen zwei Vertragsparteien statt.⁵ Daneben werden wegen ihrer geringen Bedeutung sowohl in der nationalen als auch in der internationalen Vertragspraxis Vertragsstrafen zur Sicherung gesetzlicher Verhaltenspflichten nicht behandelt.

⁵ Vgl. zu der geringen Bedeutung gesetzlich angeordneter Strafzahlungen in internationalen Verträgen UNCITRAL, Report of the Secretary-General: Liquidated damages and penalty clauses I (A/CN.9/161), Yearbook 1979, Vol. X, S. 40 in Fn. 3.